

ziemlich einwandfrei sein (*R. leptothyrsos* (*danicus* Focke) ist selbst eine Mittelform zwischen *R. gratus* und *R. pyramidalis*). Andererseits stehen die Formen sich so nahe, dass die eine ebenso wohl durch Variation aus der anderen hervorgegangen sein kann, oder sie sind vielleicht zwei, aus derselben Kreuzung entsprungene Formen.

Hoyer, 25. April 1897.

## Nachträgliches über falsche Priorität und Krückennamen.\*)

Von  
**E. Levier**  
in Florenz.

Kurz nachdem 1867 die von Alph. de Candolle gearbeiteten Regeln der botan. Nomenclatur in Paris besprochen und mit wenigen Abänderungen international genehmigt worden waren, machte sich eine Umstürzbewegung gegen dieselben geltend, als deren eifrigste Vorkämpfer S. O. Lindberg und Graf Trevisan für die Kryptogamen, insbesondere die Laub- und Lebermoosgattungen Allen in Erinnerung sind. Die später von O. Kuntze für sämtliche Gattungen des Pflanzenreiches nach Lindberg'schem Vorgange durchgeführte Umwälzung fusst hauptsächlich auf der Einschmuggelung einer neuen Classe von Gattungsnamen, der sogenannten *genera semi-nuda* und einer neuen Sorte von Priorität, die als die *objective* oder *Recognoscirungspriorität* \*\*) bezeichnet wurde. Unter dem Vorwand der historischen Gerechtigkeit und unter Verheissung unerschütterlicher Stabilität der botan. Nomenclatur für alle Zeiten wurde ein Heer jeder Charakteristik baarer oder falscher Gattungsnamen erneuert, die laut Artikel 46\*\*\*) des Pariser Codex ungültig sind und deren Priorität nur durch Gewaltcorrecturen oder dadurch erkünstelt werden konnte, dass gewissen Ausnahmslicenzen des Codex rückwirkende Kraft beigelegt wurde.

Als der Verf. der Pariserregeln, in Uebereinstimmung mit seinem Commentar 1883 zu §. 46†) Protest gegen diese Missbräuche erhob, indem er erklärte:

\*) Vgl. *La Pseudo-priorité et les noms à béquilles*, par E. Levier in *Bull. de l'Herb. Boissier*. 1896. p. 369—406.

\*\*) Zur Anerkennung eines Gattungs- oder Artennamens genügt die sichere Recognition, sei es durch Bild, Pflanze oder Text oder Synonym. (O. Kuntze, *Rev. gen. pl.* III, p. CLXXVII.)

\*\*\*) §. 46: „Eine in einem Werke unter generischem und spezifischem Namen, aber ohne Mittheilungen (*renseignements*) über ihren Charakter angeführte Art kann nicht als publicirt betrachtet werden. Ebenso verhält es sich mit einem neuen Genus, das ohne Charakterisirung benannt oder angegeben wird.“

†) Ist ein Gattungs-, Species- oder anderer Name ohne jede Erläuterung veröffentlicht worden, so kann es vorkommen, dass ein späterer Autor in

„Eine Gattung ist nur begründet durch die Vereinigung eines Namens mit charakteristischen Merkmalen. Ohne letztere ist das Genus todgeboren und gleich Null. Was aber Null ist, hat keine Wirkung, insbesondere bei Anwendung des Prioritätsgesetzes.“ (Journ. of Botan. May 1892, p. 135.) wurde ihm Ungewissheit seiner eigenen Gesetze in Folge seniler Gehirnshrinkung vorgeworfen.\*) Nicht glimpflicher verfuhr der Reformator all denen gegenüber, welche seither zum Festhalten am Originaltext der von ihm corrumpten Pariser Gesetze ermahnten.

Dictatorisches Auftreten wirkt auf Minderunterrichtete sowie auf Unvorbereitete bestechend. So erwuchs der subversiven Bewegung ein ziemlicher Anhang, besonders in amerikanischen Kreisen, während sowohl Frankreich als namentlich England sich gleichgültig, resp. ablehnend verhielten. Bezeichnend für die Privatregeln der neuen Gesetzgeber ist das unumwunden ausgesprochene Bestreben, die botanischen Gattungen nicht mehr als Alleingut der beschreibenden Systematiker, sondern als Sache der Philologen, speciell der alterthumsgrübelnden, botanischen Liebhaber zu behandeln und die vom Gesetz urgirte Charakteristik auf jede erdenkbare Weise in den Hintergrund zu drängen, zur „leeren Formalität“ herabzuwürdigen, oder, wie P. Ascherson sich ausdrückt, mit Advokatenkunststückchen zu umgehen.

Das bekannteste dieser Kunststückchen beruht auf dem Schlagwort: „Man tauf das Object, nicht dessen Beschreibung, also die Pflanze, nicht deren Diagnose“, wie man etwa ein Menschenkind tauf, nicht dessen Steckbrief. Auf Arten angewandt, mag der Vergleich zutreffen, da aus einer Pflanze oder einer guten Abbildung eine Species nöthigenfalls recognoscirt werden kann. Allein bei Gattungen ist das Schlagwort verfehlt, denn da giebt es kein taufbares Object, so lange der Gattungsbegriff nicht objectiv fassbar gemacht, d. h. verbal formulirt ist. Es kann hier buchstäblich nur die Beschreibung getauft werden, nämlich der Inbegriff derjenigen Merkmale, die, aus den Speciesmerkmalen herausgegriffen, sämtlichen Arten der Gruppe gemeinsam sind, resp. bei der vereinzelt Art das ihr generisch Eigenthümliche ausmachen.

In welcher Weise dieses Abstractum an einer trockenen Pflanze oder an einer Speciesabbildung „haften“ und materiellen Gegenständen anders als in Worten entnommen werden soll, ist weder ersichtlich noch überhaupt denkbar. Es müsste denn gezeigt werden, dass z. B. durch das Vorlegen der Abbildungen, resp. Exsiccaten der gegenwärtig bekannten  $\pm$  1300 *Astragalus*-Arten die Gattung *Astragalus* charakterisirt ist.

---

einem Manuscript oder Herbar entdeckt, was unter dem Namen gemeint war. Publicirt er seine Entdeckung, so folgt daraus nicht, dass der ursprüngliche Name das Datum der ersten Veröffentlichung zu erhalten hat. Der Name war nichtig, weil er sinnlos war, er kann also spätere mit Charakteren versehene Namen nicht verdrängen. (A. de Candolle, *Nouv. remarques sur la nomenclature botanique*, Genève 1883, p. 24.)

\*) O. Kuntze, *Revis. gen. pl.* III, p. CLXXV, CCLXII etc.

Wo die hausbackene Vernunft versagt, da hilft eine geschickte Exegese. Artikel 42 gestattet, in einzelnen, durch scharfe Bestimmungen eingeschränkten Fällen undefinierte Namen zweier Kategorien als veröffentlicht zu betrachten:

§ 42: „Eine solche Publication besteht in dem öffentlichen Verkauf oder der Vertheilung von Druckschriften, Abbildungen oder Autographien. Sie wird auch dadurch erzielt, dass an die hauptsächlichsten öffentlichen Herbarien Specimina vertheilt oder öffentlich verkauft werden, deren Nummern und Namen nebst Datum dieser Veröffentlichung vermittelt beigegebener gedruckter oder autographirter Etiketten genau bezeichnet wird.“

Daraus wurde kühn gefolgert: Veröffentlichung neuer Genera, gestützt auf Abbildungen oder Herbarexemplare, ist gleichwerthig mit Charakterisirung. Somit haben durch Bilder oder Pflanzen „charakterisirte“ Gattungen unter jeden Umständen Prioritätsrecht, obgleich Artikel 46 ihnen kein Prioritätsrecht zuerkennt. Unter den leitenden Grundsätzen des Codex heisst es, bei § 3:

„Die Regeln der Nomenclatur dürfen weder willkürlich sein noch aufgedrungen werden. Sie müssen auf so klaren und triftigen Gründen beruhen, dass sie Jeder begreifen und annehmen kann.“

Es wird nun schwerlich Jemand annehmen und begreifen können, dass zwei durch bloss 7 Zeilen getrennte Artikel des Codex sich aufheben. Bei unbefangener Betrachtung ist dies auch gar nicht der Fall und schwindet der Widerspruch, wenn nur in den § 42 nicht Dinge hineininterpretirt werden, die den Pariser Gesetzgebern fern lagen. Artikel 42 hat als Ausnahmsbestimmung oder Licenz (vergl. Comm. 1883, p. 23) lediglich die Bedeutung, dass auf Bilder oder trockene Pflanzen gegründete Gattungen temporär unbeschrieben bleiben dürfen, ist also nichts weiter als eine Empfehlung, solche Namen bei späterer Bearbeitung nicht zurückzustellen.

Die Verpflichtung der Beschreibung kann der Artikel 42 aber keineswegs aufheben, denn sinnlose Namen sind gesetzlich und wissenschaftlich gar keine Namen. Sind sie zurückgestellt und statt ihrer andere Namen mit Charakteren veröffentlicht worden, so ist ersteren schlechterdings nicht mehr zu helfen. Eine Empfehlung oder Ausnahmelicenz kommt bei Collision mit einem Fundamentalgesetz gar nicht in Betracht. Solche Collisionen wurden vom 1867er Congress überhaupt nicht vorgeesehen noch reglementirt. Die Lücke in der Gesetzgebung war aber dem Verf. des Codex nicht entgangen und 1883 füllte er sie mit gewohnter, klarer Motivirung aus (vgl. oben). Bedenkt man, wie selten im Ganzen solche Fälle sind und wie gering das Verdienst eines Autors ist, der ein neues Genus nur benennt und es zu beschreiben verabsäumt oder bequiem einem anderen Autor überlässt, so erscheint das begangene Unrecht um keinen Pfifferling grösser als die begangene Unterlassungsünde.

O. Kuntze geht aber noch weiter, indem er eigenmächtig eine dritte Kategorie generischer nomina semi-nuda einsetzt, solche nämlich, die sich auf Artencitate stützen. Er erklärt, dass derart

„charakterisirte“ Namen im Entwurf zum Pariser Codex A. de Candolle's zwar verboten waren, da aber die berathende Versammlung das Verbot gestrichen habe, seien sie jetzt nicht nur zulässig, sondern müssen bei Concurrenz mit jüngeren, definirten Namen letzteren vorgezogen werden. Diese Kette von Trugschlüssen durchhieb J. Briquet bereits in gebührender Weise. Es müsste doch vorerst gezeigt werden, wie ein Artenname oder einzelne Artnamen eine Gattung charakterisiren können. Charakterisirt man das Genus *Astragalus* etwa dadurch, dass man die Namen seiner  $\pm$  1300 Arten naeheinander ausspricht oder druckt oder autographirt? Es war mithin den Pariser Gesetzgebern wohl erlaubt, über eine so handgreifliche Absurdität lächelnd hinwegzugehen. Sie hatten leider Unrecht. Das zur Seite geschobene, schon im Textlaut des § 46 sonnenklar enthaltene Veto de Candolle's wurde durch O. Kuntze wieder hervorgezogen, wie ein Handschuh umgewandt und als ausdrückliche Erlaubniss in den Codex hineinmendirt: „Genera werden nach den Beschlüssen des Pariser Congresses schon durch eine Art oder mehrere Arten charakterisirt“. (Rev. g. pl. III, p. CCCC.) Richtig wurde denn auch am Rochestermeeting der neue Artikel von den amerikanischen Nomenclaturgelehrten gutgeheissen. Die Advocaten dieser sinnreichen Erfindung stützen sich eigentlich nur auf die von einigen Algologen geübte Sitte (oder Unsitte), ihre Gattungen durch blossе Artnamen zu charakterisiren. Dass aber nicht alle Fachalgologen diesem Standpunkt huldigen, erhellt aus der kürzlich erschienenen umfassenden Arbeit Le Jolis': „Remarques sur la nomenclature algologique. Paris (J. B. Baillière) 1896. Von den 71 in der Revisio g. pl. laut Codex Kuntzeanus erneuerten Algogattungsamen mit 2316 umgetauften Arten lässt Le Jolis 1 Genus mit 1 Art laut Codex Parisiensis gelten).

Ein Gesetz soll nicht nur nach seinem grundlegenden Princip, das mehr oder weniger anfechtbar sein kann, sondern auch danach beurtheilt werden, wie es sich in der Praxis bewährt. Untersuchen wir, welche Vortheile der nomenclatorischen Praxis aus den genera semi-nuda erwachsen, so stellt sich Folgendes heraus:

Da ein sinnloser Name kraft § 46 einen Sinn erhalten muss, was ja die neue Schule zugiebt, „besorgt“ sie dies, indem sie dem Autoreität ein Synonym beigiebt, dessen Autoreität auf die später veröffentlichte Beschreibung der Gattung hinweist. Das Autoreität ist bekanntlich keine Ehrenbezeugung für den Gründer der Gattung, die gut oder schlecht sein kann, sondern eine gekürzte Quellenangabe. Mit Hülfe dieser Quellenangabe kann Jedermann die Jahreszahl der betreffenden Publikation rasch auffinden und beim verantwortlichen Autor „renseignements“ (Aufklärungen) über die von ihm gegründete Gattung einholen. Synonyme sind in monographischen Bearbeitungen möglichst vollständig anzuführen, sie gehören zur Geschichte der Gruppe. In Localfloraen, Pflanzencatalogen, alphabetischen Registern, d. h. in

der täglichen Praxis, können dagegen Synonyme ohne grossen Nachtheil weggelassen werden.

Nicht so das Synonym der semi-nuden Gattung. Fällt es weg, wie ja Parenthesenzuthaten nach dem Princip der möglichsten Kürze sehr bald wegzufallen pflegen, so fällt die Gattung, denn sie wird sinnlos. Das Synonym kann nur ein Zwangssynonym sein. Es entsteht ein generisches Binom, wobei der jüngere Name das unveräusserliche Amt des Sinngabers oder der Krücke für den älteren Namen übernimmt. Der definirte Name, den die Schule abzuschaffen wähnte, ist nicht abgeschafft, er lebt unverilgbar in der Parenthese weiter, blos ist ihm ein älterer, sinnloser Name gleichsam als antiquarischer Flitter vorangeklammert.

Dies ist nicht nur im höchsten Grade unpraktisch, sondern abgeschmackt, denn das entbehrliche Synonym ist ja der ältere, unwissenschaftliche Name, nicht der jüngere, mit Sinn begabte. Es ist aber noch mehr als unpraktisch, es ist ungesetzlich. Artikel 49 des Codex verbietet, bei Ergänzungen der Beschreibungen einen anderen als den ursprünglichen Autor zu nennen. Nach Kuntze's ausdrücklichem Commentar ist der ältere Name nicht sinnlos, sondern nur ungenügend charakterisirt (Rev. gen. pl. III, p. CCLXVII, nota 129). Das Synonym ist deshalb da, um das ungenügende der Charakteristik zu ergänzen, ist folglich eine Emendatio, deren Autorität nach den Regeln der Emendatio zu behandeln ist.

Nach der unvermeidlichen Beseitigung des Zwangssynonyms laut Gesetz stehen der halbnackten Gattung nur zwei Auswege offen. Entweder der Name verbleibt, was er war, d. h. sinnlos und nackt, oder es wird seiner Halbnacktheit das Gewand einer Charakteristik umgeworfen. Daraus entsteht aber ein neues Datum und der Name büsst seine Priorität ein.

Soweit dürfte nachgewiesen sein, dass undefinirte Gattungen niemals durch ein späteres Synonym charakterisirt werden dürfen. Der 86jährige Alph. de Candolle besass also noch Urtheilsvermögen genug, um aus seinen Gesetzen die Schlussfolgerungen zu ziehen, zu denen jeder Elementarlogiker nothwendig gelangen muss.

O. Kuntze bezeichnet als *nomina semi-nuda* auch solche, die an Stelle gesetzwidriger (homonymer u. s. w.) Gattungsnamen eingesetzt werden und von Jedermann eingesetzt werden dürfen, ohne dass die Beschreibung wiederholt zu werden braucht. Derartige Ersatz- oder substituirt Namen sind, wie Kuntze lang und breit an Beispielen erläutert, ja auch durch ein blosses Synonym charakterisirt und sollen nun die oben besprochenen rechtfertigen.

Allein hier stehen die Verhältnisse umgekehrt. Das auf eine früher publicirte Beschreibung hinweisende Synonym ist kein Zwangssynonym, denn es steht dem zweiten Autor frei, seinem Ersatznamen zu jeder Zeit eine Charakteristik beizufügen, was

am Datum und an der Gültigkeit seiner neuen Gattungsbezeichnung nichts ändert. Der Ersatzname wird durch Wegfall des Synonyms nicht sinnlos, wie es die nomina semi-nuda ohne ihre Krücke werden. Kuntze's Gruppe der nomina semi-nuda enthält also Heterogenes, wie etwa eine alte, vitiöse Gattung, und liegt überhaupt kein Grund vor, für generische Ersatznamen einen neuen terminus technicus zu schaffen.

Nicht sehr verschieden gestaltet sich die Rechtsfrage sowie die Prioritätsentscheidung bei Konflikten älterer, zwar definirter, aber unrichtig zusammengesetzter oder sonst uncorrecter Gattungsnamen mit jüngeren, correcten. Die Lindberg-Kuntze'sche Schule nimmt als selbstverständlich an, es könne durch kräftiges Emendiren einer beliebigen, verschollenen Gattung zu jeder Zeit und unter allen Umständen eine jüngere, zu Recht bestehende aus dem System geworfen werden; nur ganz confuse Genera lässt Kuntze bei Seite, gestattet aber bis 50% Falschheit. Es handelt sich hierbei grösstentheils um Gattungsgemische, die später unter anderen Namen zerlegt wurden. Enthält beispielsweise ein altes Genus Bestandtheile dreier heutiger Gattungen zu gleichen Theilen, so ist es untauglich. Haben die Arten einer der drei Fractionen die numerische Mehrheit, so ist das Genus tauglich. Entdeckt man später, dass eine oder zwei der Majoritätsarten Subspecies sind, so dass die Majorität fällt, fällt das Genus auf's Neue. Hier entscheidet ausschliesslich das Numerische, ist doch in den drei betrachteten Fällen die wesentliche, systematische Falschheit des Gattungsgemisches um kein Haar verschieden. Auf die Definition, die ganz unabhängig von Majoritäten und Minoritäten der reformirten Gattung nicht mehr entsprechen kann, wird aber grundsätzlich keine Rücksicht genommen. Es möge an dieser Stelle ein Kraftspruch O. Kuntze's Platz finden, der das ethisch Gerechte seiner semi-nuden-Gattungen beweisen soll:

„Wenn die Diagnosen noch so dumm sind, und deren giebt es massenhaft, würden doch sie nur das Anrecht auf Anerkennung eines Namens begründen, das ist aber ungerecht in jeder Hinsicht.“ (Rev. g. pl. III, p. CCXII).

„In jeder Hinsicht“ ist wohl über's Ziel geschossen. Denn bei den Hunderten von Ausgrabungen nicht nur dummer, sondern geradezu lasterhafter Gattungen, welche das Hauptcontingent zu den Kuntze'schen Umtaufen lieferten, wird auf einmal das gerecht, was bei den semi-nuden Genera in jeder Hinsicht ungerecht war.

Kuntze erneuert bekanntlich jede noch so dumme ältere Gattung, wenn sie seinen übrigen Anforderungen Genüge leistet, in der Ueberzeugung, alles Falsche könne mit Hülfe einer Machtcorrectur flugs aus ihr weggeschafft werden und er habe sie nun mit einer später veröffentlichten correcten Gattung auf gleiche Werthstufe gesetzt.

Die wirksamste dieser Correcturen besteht natürlich wieder in der Zugabe eines Synonyms, dessen Autorcitat auf die jüngere, maassgebende Beschreibung hinweist. Die Jahreszahl des ersten Namens ist der Beleg für die historische Priorität, die Jahreszahl

des zweiten Namens der Hinweis auf die richtige Definition. Der Wissbegierige ist angewiesen, beim Autor B, nicht beim Autor A nachzuschlagen, was der ungenannte Autor C (Kuntze) unter dem reformirten Gattungsnamen zu verstehen befiehlt. Der gesetzliche, obwohl unbewusste Autor bleibt aber A, der obendrein für jede, noch so haarsträubende Verunstaltung seines Gattungsnamens allein verantwortlich bleibt. (Vgl. *Lipiusa Scaliusa* u. s. w.) Handhabt doch Kuntze die „orthographische Lizenz mit einer Unverfrorenheit, welche selbst bei den sonst sehr duldsamen, amerikanischen Revolutionsgenossen Entsetzen erregte.“\*)

Leider übersah Herr Kuntze, dass diese Art des Emendirens nichts weniger als das ist, was die Pariser Gesetzgeber wollten und legal regelten. Letztere bezweckten Verbesserungen, speciell botanisch-systematische; Kuntze's Procedur führt zu Verschlechterungen. Das Uncorrecte wird consequent dem Correcten vorgezogen, untergehoben, und die so zweckmässige binäre Nomenclatur Linné's zu einer multinominalen, mit plumpem Parenthesenflickwerk schauerlich überbürdeten. (Die Klammererläuterung bei *Lycopodiodes* O. K. non Dill. statt *Selaginella* Spring beträgt nicht weniger als 108 Wörter, Ziffern, Zeichen u. s. w.)

Es kommen hier verschiedene Fälle in Betracht, deren Haupttypen besser an concreten Beispielen vorgeführt werden.

#### A. Ganz untaugliche Diagnosen, gleichwerthig mit nomina nuda.

„*Kaluhaburunghos* L. (1747) hl. zeyl. 202 = *Cleistanthes* Hook. f. Die Beschreibung dieser Herrmann'schen Pflanze seitens Linné stimmt mit *Cleistanthes acuminatus* Müll. Arg., aber sie lässt keinen Genuscharakter erkennen. Da indess Trimen (J. Linn. Soc. 1888. p. 154) nach dem Original exemplar die Pflanze identificirt hat, so wird doch der Linné'sche Name trotz seiner Länge, die gerade noch zulässig ist (6 Sylben, Ref.), genommen werden müssen.“ (p. O. Kuntze, Rev. g. pl. II, § 607.)

Zurückgewiesen kraft § 46, der nur charakterisirte Gattungen zulässt, und weil nach dem Original exemplar zwar eine *Species acuminatus*, nicht aber eine Gattung *Cleistanthes* ohne Weiteres erkannt werden kann. *Kaluhaburunghos* L. ist ohne das Zwangssynonym *Cleistanthes* sinnlos, mithin ein archäologischer Terminus, der in historische Arbeiten, nicht in systematische gehört. Hooker fil., dessen Diagnose unter *Cleistanthes* das „Ungenügende“ der Linné'schen ergänzen soll, darf laut Artikel 49 nicht genannt werden. *Kaluhaburunghos* muss also auf andere Weise, am einfachsten durch eine Kuntze'sche Diagnose „charakterisirt“ werden.

Die vielbesprochenen Fälle *Porella* Dill. 1741 und *Aytonia* Forst. fratr. 1776 (von *Aitonia* Thunberg ± 1781) unterliegen derselben Regel. Beide Originalbeschreibungen sind so absolut nichtsagend, dass sie kein Lebermoos, geschweige denn eine besondere Unterabtheilung oder gar eine Gattung von Lebermoosen ver-

\*) Vergl. Roscoe Pound, in The American Naturalist, 1892, angeführt in Rev. gen. pl. III, p. CXCVIII.

muthen lassen. Beide Namen können nur durch Zwangssynonyme mit Hinweisen auf später veröffentlichte Beschreibungen verständlich werden, was nicht angeht.

Neubeschreibung würde das Datum der Namen zu ändern nöthigen, ist aber unnütz, da beide Gattungen längst unter gesetzlichen und gesetzlich geschützten Namen in der Litteratur existiren, kraft §. 60:

„In folgenden Fällen soll Niemand einen neuen Namen anerkennen: 1. Wenn dieser Name einer Gruppe im Pflanzenreich gegeben wird, welche schon vorher mit einem rechtsgültigen Namen benannt wurde u. s. w.“

De Candolle's Commentar (1867) zu §. 45 und §. 46 kann an dieser Auffassung nichts ändern:

„Das Fehlen jeder Charakterangabe bei einem Namen ist eine bestimmte, unzweifelhafte Thatsache. Das Ungenügende einer Beschreibung ist etwas Unbestimmtes, Bestreitbares. Zuweilen lässt ein scheinbar bedeutungsloses Wort eine Art erkennen.“

Dies gilt also für Arten. Sowohl bei *Porella* als bei *Aytonia* ist das Nichtige der Beschreibung nichts Unbestimmtes, Bestreitbares, sondern eine sichere, unanfechtbare Thatsache. Solche Thatsachen sind Herrn Kuntze sehr wohl bekannt. In seiner Revisio (III, p. CLXXXII) ist das Factum „festgenagelt“, dass eine Diagnose von 32 Wörtern gelegentlich nicht genügt, eine Gattung zu charakterisiren. Die Brüder Forster haben es fertig gebracht, in 50 Wörtern ihr Algen-genus *Aytonia* nicht beschreiben zu können und so bedenkliche Figuren dazu gezeichnet, dass Brongniart die Pflanze für einen Pilz (*Sclerotium*) ansprach. Der überlebende Forster annullirte übrigens elf Jahre später sein todtgeborenes Genus unter ausdrücklicher Anerkennung von *Aytonia* Thunberg, was unter den gegebenen Umständen jeder andere Botaniker auch hätte thun dürfen. Es nun nach einem Jahrhundert dem reuigen Forster doch wider seinen Willen aufhalsen zu wollen, wäre weder recht noch billig. Der Begriff der „historischen Gerechtigkeit“ ist bei der neuen Schule eben auch ein „emendirter“.

#### B. Mischgattungen, die später unter anderen Namen zerlegt werden.

Wenn bei älteren Mischgattungen die Charakteristik zutrifft, d. h. auf alle Arten passt, die verschiedenen, später anders benannten Gattungen angehören, so entspricht das Genus einer heutigen höheren Gruppe, einer Familienunterabtheilung, Tribus oder Subtribus. Es ist nun recht selten, dass eine ältere Mischgattung sich mit einer modernen Tribus oder Subtribus genau deckt. Für die einzelnen, verquiekten Genera ist die Charakteristik jedenfalls unbrauchbar, fehlt ihr doch gerade das, was die Gattungen unter sich unterscheidet. Bei Erneuerung des Namens für eine einzige Gattung des Gemisches mit Ausschluss der übrigen muss folglich eine Charakteristik geschaffen werden. Am bequemsten geschieht dies mit Hülfe eines Synonyms. Leider deutet dieses Synonym wieder auf eine später publicirte Beschreibung hin, und ist ungesetzlich. Es muss deshalb eine so erschöpfende Klammercorrectur oder Ergänzung angebracht werden, dass der

emendirte Name auch wirklich das bedeutet, was unter dem Synonym gemeint war. Kurzweg, der Autor muss eine Charakteristik schreiben, d. h. ein neues Genus aufstellen. Das Genus ist ja faktisch von ihm, nicht vom ursprünglichen Autor, der sich für eine solche Pseudo-Vaterschaft bedanken würde. Ein neues Genus bekommt aber das Datum seiner Aufstellung. — In diese Kategorie gehören äusserst zahlreiche, von S. O. Lindberg, Trevisan, O. Kuntze und Anderen erneuerte Gattungsnamen, unter den Lebermoosen beispielsweise *Bazzanius*, *Kantius*, *Martiniellius*, *Mylius*, *Nardius* S. F. Gray.

Es kommt hie und da vor, dass die Charakteristik der Mischgattung auf eine Minorität durchaus nicht passt, also vom Autor falsch gegeben wurde, zufällig aber für die Majorität klappt. Amputirt man die Minorität, so erhält man natürlich einen Namen mit richtiger Definition für die übrigen Arten. Die Lindberg-Kuntze'sche Schule behauptet nun dreist, wenn der Name älter sei, habe er an Stelle eines jüngeren, correcten Synonyms zu gelten. Denn, falle auch die Correctur: *exclusa specie* oder *proparte* weg, so genüge ja das Autorcitat als Hinweis auf eine richtige Beschreibung und könne die gekürzte Schreibweise zu keinerlei Irrthum Anlass geben.

Die Argumentation ist bestechend, wie jeder Sophismus. Der Conflict bleibt nach wie vor zwischen einer falschen und einer correcten Gattung. Der erste Name ist eben nur deshalb correct, weil er mangelhaft citirt ist; die Nachlässigkeit des Citators vertuscht den groben Irrthum des Autors. Die Anerkennung einer solchen Priorität in Concurrenzfällen wäre wiederum gegen das so vernünftige Engler-Ascherson'sche Princip: man ersetze nie einen correcten Namen durch einen incorrecten. Wer diese Empfehlung verachtet, citire wenigstens gewissenhaft und beachte, dass dem ersten Namen eine Parenthese (*exclusa specie*) nachhinkt, dem zweiten keine, dass also dem praktischen Princip der möglichsten Kürze mit dem zweiten, correcten Namen besser Genüge geleistet ist, als mit dem amputirten (gefälschten) ersten. — Ein solcher Fall verwirklicht sich bei *Riccardius* S. F. Gray 1821 (*Riccardia* S. O. Lindberg 1875\*). Die aus Hooker (möglicherweise aus Raddi unter *Roemeria* 1818) entlehnte Beschreibung Gray's passt gut auf 3 *Riccardius*-Arten, die heute *Aneura* heissen, ist aber grundfalsch für *Riccardius fluitans* (= *Riccia*), eine Art, die von den *Aneuren* weiter entfernt ist als etwa eine *Potentilla* von einem *Ranunculus* und mit ersteren nur einen gewissen, äusserlichen Schein gemein hat. Das Versehen Gray's ist um so tadelswürdiger, als er selbst die Gattung *Riccia* beschreibt und zu kennen vorgiebt. Sein lasterhafter *Riccardius* würde daher selbst dann in Frage kommen, wenn er concurrenzfrei wäre und heute zum ersten Male zerlegt werden sollte. Allein schon zu Lindberg's Zeit kam

\*) Nicht Carrington 1870, wie in *Pseudopriorité* irrhümlich gesagt ist.

das Emendiren und Amputiren mit Zuhülfenahme einer Majoritätsberechnung zu spät, denn damals existirte seit 53 Jahren eine *Aneura* Dumort. mit zwar mangelhafter Diagnose, jedoch richtiger Gattungsbegränzung, und seit 29 Jahren war dieselbe *Aneura* Dumort. von den Verfassern der Synopsis Hepaticarum tadellos charakterisirt. Man werfe nicht ein, dass gegenwärtig Hunderte von Gattungen anerkannt sind, die ursprünglich recht heterogene, erst später abgegliederte Bestandtheile enthielten. Erfolgte die Abgliederung rechtzeitig, d. h. bevor concurrirende, correcte Namen aufgestellt waren, so war sie laut Emendationsreglement gesetzlich und gilt. Die Emendationsregeln haben constructive, nicht aber rückwirkend destructive Kraft. Es kann an alten Mischmaschgattungen nicht beliebig geschnitten, geflickt und gekleistert werden, nachdem die Amalgame längst in anderer Weise zerlegt sind und gesetzlich geschützte Namen erhalten haben. Welche Umwälzungen und welcher Ocean von Confusion wegen Nichtbeachtung dieses unabweisbar aus dem Codex hervorgehenden Satzes über die Systematik hereingebrochen sind, zeigt in abschreckender Weise die *Revisio generum plantarum*, sowie die heutige amerikanische Gattungsnomenclatur.

C. Zusammenziehung älterer Gattungen desselben Autors in eine, als Surrogat einer jüngeren gesetzlichen Gattung.

Auch diese Sorte von Emendatio ist bei O. Kuntze nicht gerade selten. Er findet z. B., dass die Raddi'schen Gattungen *Antoiria* und *Bellincinia* (1818) dasselbe bedeuten wie *Madotheca* Dumort. 1822; er verschmilzt sie daher auf's Gerathewohl unter *Bellincinia* und verwirft *Madotheca*. Welche der beiden Gattungsdiagnosen nun aber unter Raddi's verantwortlichem Autorcitat zu verstehen ist, darüber schweigt die drei Zeilen füllende Parenthesenerläuterung. Mit dem späteren Synonym *Madotheca* ist ja die reformirte Gattung *Bellincinia* „charakterisirt“. Als Krückennamen lernten wir bis jetzt nur Doppelgänger oder Zwillinge kennen; bei *Bellincinia* entstehen Drillinge. Denn, bleibt *Antoiria* weg, so ist die neue *Bellincinia* mutilirt und falsch, da ja auch *Antoiria* an der Sinnggebung Theil hat; bleibt *Madotheca* weg, so ist *Bellincinia* em. überhaupt nicht mehr verständlich. Dumortier als Emendator darf aber nicht genannt werden (§ 49); es bleibt somit Nichts übrig, als die verschmolzenen Charaktere von *Antoiria* und *Bellincinia* zwischen Klammern möglichst kurz und genau wiederzugeben.

Nun wäre aber das Autorcitat Raddi unrichtig, weil an der bezeichneten Stelle bei Raddi nicht das stehen würde, was Kuntze will, dass man unter *Bellincinia* em. verstehe u. s. w. Die Gattung *Bellincinia* O. Kuntze non Raddi darf leider nicht das Datum der *Revisio* gen. pl. tragen, wo sie als Zukunftsgattung unbeschrieben blieb. Erst 1893 erwachte sie zu gesetzlichem Leben durch die Beschreibung V. Schiffner's (in

Engler und Prantl, die natürlichen Pflanzenfamilien I, 3. Abth. p. 115), was nun eine abermalige Verwickelung in der Citation zur Folge hat, wenn keinem der drei, eigentlich vier collaborirenden Autoren bitteres Unrecht geschehen soll.

Da zweideutige und verwirrende Namen laut Artikel 3 des Codex grundsätzlich zu vermeiden sind, wird die Schreibweise *Madotheca* Dumort so lange die einzig gesetzliche bleiben, bis nicht bewiesen ist, dass ein früherer Name den Vorzug verdient, d. h. ohne Paranthesencorrectionen erneuert werden kann.

Das praktische Ergebniss der ganzen Erörterung lässt sich unter folgenden zwei Regeln zusammenfassen, die im Codex implicite enthalten, mithin nicht neu sind und in anderem Wortlaut schon von A. de Candolle ausgesprochen wurden:

1. Kein Gattungsname darf durch ein späteres Synonym charakterisirt werden.

2. Bei Concurrenz eines älteren sinnlosen oder fehlerhaften Gattungsnamens mit einem jüngeren, correcten Gattungsnamen bekommt ersterer das Datum der nachträglich zum Behufe seiner Aufklärung oder Richtigstellung angebrachten Emendatio.

Motivirung. Artikel 49 des Codex schreibt vor, wichtige Abänderungen einer Gattung durch den Zusatz *pro parte* oder *excluso genere* oder *exclusa specie* oder einer anderen abgekürzten Erläuterung zu kennzeichnen. Der emendirende Autor darf nicht genannt werden. Letztere Bestimmung schliesst die Möglichkeit aus, die Erläuterung in Form eines späteren Synonyms anzubringen, dessen Autor als Emendator in zweiter Linie angeführt werden müsste. Die Sinnggebung oder Richtigstellung kann nur dadurch erzielt werden, dass dem Namen eine möglichst abgekürzte, neue Gattungscharakteristik zwischen Klammern beigefügt wird. Neue Gattungen bekommen aber das Datum ihrer Aufstellung.\*)

---

\*) Ref. hat in seiner *Pseudopriorité* kritischen Betrachtungen über § 49 Ausdruck gegeben, welche sich bei reiferer Ueberlegung als zum Theil unrichtig herausgestellt haben. Die Vorschrift, bei wichtigen Abänderungen keinen anderen als den ursprünglichen Autor zu nennen, scheint insofern ungerechtfertigt, als durch Verheimlichung der Quelle einer wichtigen Emendatio systematische Nachforschungen erschwert werden, deshalb auch, weil das unveränderte Autorcitat ein Datum trägt, welches nicht mehr dasjenige der emendirten Gattung, also gleichsam gefälscht ist. Diese Nachteile werden aber reichlich aufgewogen durch den Vortheil, dass Artikel 49 dem Umfug der endlosen Parenthesen, der Zwangssynonyme und Krückenamen ein jähes Ende bereitet. Herr Dr. O. Kuntze, der sich „keines Verstosses gegen den Pariser Codex bewusst“ ist, scheint ausser Acht gelassen zu haben, dass er consequent bei seinen Namenserneuerungen den Artikel 49 auf den Kopf stellt und ihn folgendermassen in die Praxis überträgt: „Eine Abänderung in den wesentlichen Charakteren oder in der Begränzung einer Gruppe berechtigt stets, einen anderen Autor zu citiren als denjenigen, welcher zuerst den Namen oder die Combination von Namen publicirt hat.“ Im Texte steht nicht statt stets. Wie viel Zeit, Mühe und

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Botanisches Centralblatt](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [71](#)

Autor(en)/Author(s): Levier E.

Artikel/Article: [Nachträgliches über falsche Priorität und Krüeckennamen.\\*\) 13-23](#)